



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Vergütung für Gefangene in Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

Am 20.06. urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel ist, wenn die geleistete Arbeit „angemessene Anerkennung“ findet. Der Gegenwert, den die Gefangenen für ihre geleistete Arbeit erhalten, müsse für sie „unmittelbar erkennbar“ sein.¹

1. Welche Vergütungsregelungen oder weitere Formen der Anerkennung gelten für Gefangene in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Vergütung der Gefangenen setzt sich aus ausgezahlten Entgelten an die Gefangenen sowie aus nicht monetären Bestandteilen wie folgt zusammen:

- a) Vergütung und Vergütungsfortzahlung:

Vergütung:

Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von Arbeitsentgelt für die Teilnahme am Arbeitstraining und an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie für Arbeit oder eine Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen

¹ Vgl.: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-056.html> (zuletzt aufgerufen am 21.06.2023)

oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (§ 37 Abs. 1 LStVollzG SH, § 38 Abs. 1 JStVollzG, § 23 Abs. 1 UVollzG).

Die Eckvergütung (§ 37 Abs. 2 LStVollzG, § 38 Abs. 2 JStVollzG, § 23 Abs. 2 UVollzG) beträgt 2023 je Stunde 1,89 €.

Vergütungsfortzahlung:

Strafgefangene und Jugendstrafgefangene erhalten für Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen eine Vergütungsfortzahlung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung (§ 38 LStVollzG SH, § 38 JStVollzG).

Zulagen:

Ergänzend zur Vergütung erfolgt die Gewährung von folgenden Zulagen:

- Leistungszulage bis zu 30%,
- arbeitserschwerende Umwelteinflüsse (Schmutz, Staub, Lärm usw.) bis zu 5%,
- Arbeit zu ungünstigen Zeiten (Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) bis zu 5%,
- Mehrarbeit („Überstunden“) in Höhe von 25%.

Die Zulagen werden auf der Basis der Vollzugsvergütungsverordnung – Vollz-VergVO vom 24. Februar 2022 (GS Schl.H. II, Gl. Nr. 312-19-1) – gewährt.

b) Nicht monetäre Entgeltbestandteile:

Freistellung:

Haben Gefangene (Straf- und Jugendstrafhaft) ein halbes Jahr gearbeitet (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, Arbeit) oder an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen, können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden (§ 39 LStVollzG SH, § 40 JStVollzG).

Dieser Anspruch orientiert sich am gesetzlichen Mindestanspruch auf Urlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf zwanzig Arbeitstage pro Jahr.

Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung:

Die Anerkennung von Beschäftigung erfolgt bei Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen für je zwei zusammenhängende Beschäftigungsmonate in Form von zwei Tagen Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung. Die Anerkennung kann auch in Form der Anrechnung auf den Entlassungszeitraum erfolgen oder – sofern dies nicht möglich ist – in Form einer Ausgleichsentschädigung (§ 40 LStVollzG SH, § 41 JStVollzG).

Arbeitslosenversicherung:

Der Vergütung hinzuzurechnen sind die Kosten für die Arbeitslosenversicherung.

Nach § 26 Abs. 1 Ziffer 4 SGB III sind Gefangene, die ein Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsentschädigung erhalten, versicherungspflichtig (Arbeitslosenversicherung). Die Berechnung des Beitrags erfolgt in pauschalierter Form. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für beschäftigte Gefangene sind an die Entwicklung der versicherungspflichtigen Einkünfte außerhalb des Vollzugs (Bezugsgröße) gekoppelt auf den der Beitragssatz angewendet wird.

Unter dem Blickwinkel eines Bruttovergleichs sind die Kosten der beschäftigten Gefangenen für die Arbeitslosenversicherung, die nahezu vollständig vom Land getragen werden, noch einzubeziehen (rechnerisch 0,47 € je Std.). Je regulärem Beschäftigungstag ergibt sich daraus ein Beitrag in Höhe von 3,62 €. Der Gefangenenanteil liegt je Stunde bei 0,02 €, also bei 0,19 € je Beschäftigungstag.

2. Welche Auswirkungen hat das Bundesverfassungsurteil aus Sicht der Landesregierung für Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Entscheidung zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus, da die Gefangenenvergütung nicht per se als grundsätzlich zu niedrig angesehen, sondern in einen Gesamtzusammenhang mit dem Resozialisierungsauftrag des Vollzugs gesetzt wurde. Entsprechend den Leitsätzen der Entscheidung ist in Bezug auf die Arbeit der Gefangenen im Vollzug daher ein Resozialisierungskonzept zu erstellen. Zu werten sind im Rahmen des Konzepts auch die Fragen des Sozialversicherungsrechts, wie z.B. die Arbeitslosenversicherung oder Kostenbeteiligungen.

Diese grundsätzlichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 lassen auch einen Handlungsbedarf für den schleswig-holsteinischen Vollzug erwarten. Hinsichtlich des Umfangs und der Art der Veränderungen kann nach den ersten Einschätzungen noch keine seriöse Auskunft gegeben werden.

3. Inwieweit fand in der Vergangenheit eine wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung in Schleswig-Holstein statt, bzw. wird in Zukunft stattfinden?

Antwort:

Eine wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung fand bisher in Schleswig-Holstein nicht statt.

Zukünftig wird mit dem begonnenen Aufbau eines kriminologischen Dienstes auch diese Frage zu begleiten sein.